

### **1. Vertragsschluss, Lieferbeginn, Umfang und Voraussetzungen für die Energielieferung, Befreiung von der Leistungspflicht**

1.1 Der Vertrag kommt durch die Bestätigung der Mark-E Aktiengesellschaft (nachfolgend „Mark-E“ genannt) in Textrform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrags etc.) erfolgt sind.

1.2 Mit dem Inkrafttreten des Vertrages werden sämtliche früheren Vereinbarungen zwischen dem Kunden und Mark-E über die Lieferung elektrischer Energie an derselben Entnahmestelle aufgehoben.

1.3 Mark-E stellt dem Kunden elektrische Energie im vertraglich festgelegten Umfang an der Übergabestelle für die Dauer des Vertrages bereit.

1.4 Voraussetzung für die Lieferung von elektrischer Energie durch Mark-E und deren Bezug durch den Kunden ist ein bestehender Anschluss an das Versorgungsnetz des örtlichen Verteilernetzbetreibers mit ausreichender Netzan schlusskapazität und das Bestehen vertraglicher Vereinbarungen zwischen Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer und Verteilernetzbetreiber über den Netzan schluss bzw. die Anschlussnutzung für die Lieferstelle für die Dauer des Lieferzeitraumes. Liegen die Voraussetzungen gemäß Satz 1 zum letztmöglichen Zeitpunkt der Anmeldung für die Lieferstelle beim Verteilernetzbetreiber zur Belieferung durch Mark-E nicht vor, ist Mark-E von ihrer Lieferpflicht befreit. In diesem Fall wird Mark-E die Belieferung erst zum nächstmöglichen Termin nach Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Satz 1 aufnehmen und dem Kunden den neuen Lieferbeginn schriftlich mitteilen. Soweit Mark-E hierdurch Mehrkosten entstehen, wird der Kunde diese Mark-E erstatten.

1.5 Die Netzan schlusskapazität wird zwischen dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer und dem zuständigen Verteilnetzbetreiber festgelegt. Ist für die Inanspruchnahme einer höheren Leistung eine Änderung oder Verstärkung des Netzan schlusses erforderlich (z. B. Erhöhung der Netzan schlusskapazität), sind die seitens des zuständigen Verteilnetzbetreibers eventuell entstehenden Kosten vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer zu tragen.

1.6 Die Übergabe der elektrischen Energie erfolgt jeweils an der mit dem Verteilnetzbetreiber im Netzan schluss- und/oder Anschlussnutzungsvertrag festgelegten Eigentumsgrenze zwischen der Anlage des Netzan schlusskunden und dem örtlichen Verteilnetz („Übergabestelle“). Mit der Lieferung der elektrischen Energie an die Übergabestelle gehen alle Gefahren und Risiken von Mark-E auf den Kunden über.

1.7 Mark-E ist von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzan schluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat.

### **2. Verpflichtungen des Kunden**

2.1 Der Kunde verpflichtet sich, für die Dauer des Produktvertrages seinen gesamten Bedarf an elektrischer Energie von Mark-E zu beziehen.

2.2 Der Kunde darf die für seinen Betrieb erforderliche elektrische Energie während der Dauer des Vertrages nicht selbst erzeugen. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen.

2.3 Liegen Mark-E für die im jeweiligen Produktvertrag genannte(n) Lieferstelle(n) keine historischen Daten vor, so wird der Kunde bis vier Wochen vor Lieferbeginn möglichst genaue historische Daten (z. B. Rechnungen, Energiemessungen) zur Verfügung stellen.

2.4 Während der Vertragslaufzeit wird der Kunde Mark-E über alle Änderungen seines Abnahmeverhaltens, die sowohl einen erhöhten als auch einen verminderten Bedarf an elektrischer Energie und entsprechender Leistung begründen, informieren. Dies betrifft insbesondere Betriebsferien, Brückentage, vorhersehbare Produktionsunterbrechungen bei Neuanschluss von Produktionseinrichtungen oder Schichtplanänderungen.

### **3. Verwendung von elektrischer Energie, Vertragsstrafe**

3.1 Die elektrische Energie wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden zur Verfügung gestellt.

3.2 Gebraucht der Kunde elektrische Energie nach Einstellung der Versorgung oder unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen, so ist Mark-E berechtigt, zusätzlich zur vertraglich festgelegten Preisregelung, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Die Höhe der Vertragsstrafe bemisst sich nach der gültigen Preisregelung des Vertrages unter Zugrundelegung einer täglichen bis zu zehnstündigen Benutzung der Jahreshöchstleistung während der Dauer der unberechtigten Entnahme von elektrischer Energie. Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens sechs Monate erhoben werden.

### **4. Steuern, Abgaben, sonstige Belastungen**

4.1 Eine die Lieferung von elektrischer Energie bzw. die sonstigen Leistungen der Mark-E belastende Steuer oder Abgabe irgendwelcher Art trägt der Kunde, sofern nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung getroffen wird.

4.2 Sollten nach Abschluss des Produktvertrages erwachsene oder geänderte Gesetze, Verordnungen oder sonstige Regierungs- oder Verwaltungsmaßnahmen unmittelbar oder mittelbar die Wirkung haben, dass bei Mark-E die Förderung, die Beschaffung oder der Vertrieb von elektrischer Energie preislich verändert wird, hat Mark-E im Falle von Erhöhungen das Recht und im Falle von Ermäßigungen die Pflicht, die im Produktvertrag genannten Preise entsprechend zu erhöhen bzw. zu ermäßigen.

4.3 Das vorgenannte Preisanpassungsrecht gilt in den Fällen entsprechend, in denen Gesetze, Verordnungen oder sonstige Regierungs- oder Verwaltungsmaßnahmen,

die bei Vertragsabschluss schon in Kraft getreten bzw. erlassen waren, während der Laufzeit eines Produktvertrages die Belastungen von Mark-E in der in Ziffer 4.2 genannten Art verändern.

### **5. Messung und Ablesung**

5.1 Die zur Abrechnung der von Mark-E gelieferten und vom Kunden bezogenen elektrischen Energie notwendigen Messwerte bzw. Lastgänge werden grundsätzlich je Messlokation durch Zähl- und Messeinrichtungen erfasst, die im Eigentum des Messstellenbetreibers stehen, der auch für die Einhaltung der eichrechtlichen Bestimmungen verantwortlich ist.

5.2 Die Ablesung der Zähl- und Messeinrichtungen sowie die Bereitstellung der Messwerte bzw. Lastgänge erfolgt durch den Messstellenbetreiber, Netzbetreiber oder dessen Beauftragten. Diese Ablesedaten werden von Mark-E für Zwecke der Abrechnung verwendet.

### **6. Berechnungsfehler**

6.1 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung der Rechnung festgestellt, so ist die Überzahlung von Mark-E zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen, so ermittelt Mark-E den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung.

Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

6.2 Ansprüche nach Ziffer 6.1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

### **7. Einwände/Aufrechnung**

7.1 Einwände gegen Rechnungen sind binnen 30 Tagen nach Rechnungseingang zu erheben, maximal jedoch binnen drei Jahren, falls diese Feststellung ohne Verschulden nicht früher getroffen werden konnte.

7.2 Beanstandungen von Rechnungen berechtigen außer bei offensichtlichen Fehlern nicht zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung.

7.3 Gegen Ansprüche der Mark-E kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

### **8. Verzug**

8.1 Mark-E ist bei Zahlungsverzug des Kunden berechtigt, die für die Mahnung entstehenden Kosten pauschal zu berechnen. Für die Mahnung fälliger Abschlags- oder Rechnungsbeträge berechnet Mark-E einen Betrag von 3,50 Euro\* für die erste Mahnung und 36,50 Euro\* für die zweite Mahnung. Dem Kunden bleibt der Nachweis unbenommen, solche Kosten seien nicht entstanden oder niedriger als die Pauschale. § 288 Abs. 5 BGB bleibt unberührt.

8.2 Erfolgt eine Zahlung nicht fristgerecht, ist Mark-E berechtigt, Zinsen gemäß § 288 BGB zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt unberührt.

### **9. Vorauszahlung/Sicherheitsleistung**

9.1 Mark-E ist berechtigt, Vorauszahlungen bis zur dreifachen Höhe der letzten Monatsrechnung oder eine Sicherheitsleistung in angemessener Höhe zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Vorauszahlungen werden bei der nächsten Rechnungsteilung verrechnet.

9.2 Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 Abs. 1 BGB verzinst.

9.3 Im Falle des Verzuges des Kunden kann Mark-E nach schriftlicher Androhung unter Fristsetzung von einer Woche den Ausgleich der offenen Forderungen aus der Sicherheitsleistung vornehmen und deren Ergänzung auf die ursprüngliche Höhe verlangen.

9.4 Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, soweit ihre Voraussetzungen entfallen sind.

### **10. Einstellung der Versorgung/Fristlose Kündigung**

10.1 Mark-E ist berechtigt, die Lieferung von elektrischer Energie ohne vorherige Androhung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde den Vertragsbestimmungen schuldhaft zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

10.2 Bei anderen Zu widerhandlungen, insbesondere bei vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist Mark-E berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Versorgungseinstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zu widerhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Mark-E kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

10.3 Die Wiederaufnahme der von Mark-E gemäß Ziffer 10.1 und Ziffer 10.2 unterbrochenen Belieferung erfolgt unverzüglich nach Beseitigung der Gründe für die Einstellung und nach Erstattung der durch Unterbrechung und Wiederaufnahme der Belieferung entstehenden Kosten an Mark-E.

10.4 Mark-E ist bei wiederholten Zu widerhandlungen nach Ziffer 10.2 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn Mark-E die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht hat. Gleichzeitig wird die Netznutzung der Lieferstelle beim Netzbetreiber zum nächstmöglichen Termin abgemeldet.

10.5 Bei schweren Vertragsverletzungen, z. B. bei wiederholten und fortgesetzten Verstößen gemäß Ziffer 10.1 sowie bei jeder unbefugten Entnahme oder Verwendung von elektrischer Energie, ist Mark-E zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.

#### **11. Kosten für die Unterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung**

Für Wegekosten werden in Hagen und Herdecke 24,00 Euro\* und im sonstigen Grundversorgungsgebiet der Mark-E 30,00 Euro\* in Rechnung gestellt. Für die Versorgungseinstellung berechnet Mark-E einen Betrag von 40,00 Euro\* und für die Wiederaufnahme der Versorgung einen Betrag von 55,00 Euro (inkl. der gültigen USt.). Mark-E behält sich vor, die Unterbrechung bzw. Wiederaufnahme der Versorgung nach tatsächlich angefallenem Aufwand in Rechnung zu stellen. Für Belieferungen außerhalb des Grundversorgungsgebietes der Mark-E sind die Kosten des jeweiligen Netzbetreibers maßgeblich.

#### **12. Haftung**

12.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, Mark-E von ihrer Leistungspflicht und von jeglicher Haftung befreit. Dies gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der Mark-E nach Ziffer 10 beruht. Mark-E ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

12.2 Für sonstige Schäden haftet Mark-E nur, wenn die Schäden auf Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder auf die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten), zurückzuführen sind.

12.3 Im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung der Mark-E und ihrer Erfüllungshelfer dem Grunde nach auf vorhersehbare und vertragstypische Schäden begrenzt. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungshelfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten.

12.4 Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

12.5 Vorgenannte Haftungsbegrenzungen und Haftungsausschlüsse gelten auch zu Gunsten gesetzlicher Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungshelfen der Mark-E.

#### **13. Höhere Gewalt**

13.1 Sollten die Vertragspartner durch höhere Gewalt, wie Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen bei den eigenen Werken oder Zulieferbetrieben, Beschädigung der Erzeugungs-, Übertragungs-, Verteilungs- oder Kommunikationsanlagen, hoheitliche Anordnungen oder durch sonstige Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben oder deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, gehindert sein, ihre Leistungspflichten zu erfüllen, so sind die Vertragspartner von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind. In diesen Fällen können die Vertragspartner keine Entschädigung geltend machen.

13.2 Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich unverzüglich unter Darlegung der sie an der Vertragserfüllung hindernden Umstände zu benachrichtigen; sie werden darüber hinaus das Leistungshindernis so schnell wie möglich beseitigen, sofern ihnen dies mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand möglich ist.

#### **14. Zutrittsrecht**

Der Kunde gewährt dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder von Mark-E nach vorheriger Benachrichtigung Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, zur Ablesung der Messeinrichtungen oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag erforderlich ist.

#### **15. Rechtsnachfolge**

Mark-E ist im Wege der Einzelrechtsnachfolge berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen.

Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der textlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten in Textform widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde von Mark-E in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Die Übertragung an ein verbundenes Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG ist auch ohne Zustimmung des Kunden zulässig. In den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge, insbesondere nach Umwandlungsrecht, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Diese Regelungen gelten auch für wiederholte Rechtsnachfolgen.

#### **16. Bonitätsprüfung**

Mark-E ist berechtigt unter Beachtung des Datenschutzrechtes, sowohl vor, als auch nach Vertragsschluss eine Bonitätsprüfung des Kunden durch eine Wirtschaftsauskunftei vorzunehmen.

#### **17. Datenschutz/Widerspruchsrecht**

17.1 Mark-E verarbeitet die zu Zwecken der Vertragsabwicklung erhobenen personenbezogenen Daten ausschließlich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach der Datenschutzgrundverordnung. Darüber hinaus verwendet Mark-E die Daten zur weitergehenden Kundenbetreuung sowie für eigene postalische Werbezwecke.

17.2 Soweit der Kunde eine Verarbeitung und Nutzung seiner Daten für Werbezwecke nicht wünscht, hat er die Möglichkeit, dieser Verarbeitung und Nutzung schriftlich (Mark-E Aktiengesellschaft, Postfach 4165 in 58041 Hagen) oder telefonisch unter der kostenfreien Rufnummer 0800-123 1400 zu widersprechen.

#### **18. Vertraulichkeit**

18.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, die Inhalte dieses Vertrages vertraulich zu behandeln, die von dem jeweils anderen Vertragspartner im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Durchführung dieses Vertrages erhaltenen vertraulichen Informationen lediglich zum Zwecke der Zusammenarbeit zu nutzen und sie Dritten nicht zugänglich zu machen.

18.2 Ziffer 18.1 gilt nicht, soweit Informationen zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Vertrages an Netzbetreiber weitergegeben werden müssen.

18.3 Die Vertragspartner sind berechtigt, vertrauliche Informationen im Sinne dieses Vertrages an Behörden (insbesondere Aufsichts- und Regulierungsbehörden) und Gerichte weiterzugeben, sofern sie hierzu aufgrund geltenden Rechts verpflichtet sind.

18.4 Mark-E ist darüber hinaus berechtigt, Verbrauchs- und/oder Abrechnungsdaten in dem zur Vertragsdurchführung erforderlichen Umfang an Dienstleister bzw. Drittunternehmen weiterzugeben, die an der Beschaffung, Lieferung und/oder Abrechnung von elektrischer Energie für diesen Vertrag beteiligt sind. Mark-E wird die beauftragten Dienstleister/Drittunternehmen ihrerseits vertraglich zur Vertraulichkeit verpflichten.

#### **19. Änderungen des Vertrages und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

19.1 Die Regelungen des Produktvertrages sowie dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beruhen auf den bei Vertragsabschluss geltenden gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. EnWG, StromGVV, MsBG, StromNZV, höchstrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzinteresse kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen, die Mark-E nicht veranlasst und auf die Mark-E auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrags entstehen lassen (z. B. wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist Mark-E verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder den Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen).

19.2 Anpassungen gemäß Ziffer 19.1 wird Mark-E dem Kunden mindestens zwei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung – nicht jedoch nach diesem Zeitpunkt – zu kündigen. Hierauf wird Mark-E den Kunden in der Mitteilung gesondert hinweisen.

#### **20. Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Hagen/Westfalen.

#### **21. Schlussbestimmungen**

21.1 Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

21.2 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Die gilt auch für die Änderung dieser Schriftformabrede.

21.3 Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

\* Die Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.